



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Bundesamt für Strahlenschutz
Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, RS I 6, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

TEL +49 22899 305-2870/2874

FAX +49 22899 305-2889

RSI6@bmu.bund.de

www.bmub.bund.de

Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden der Länder
-Atomanlagen und anderweitige Verwendung
von Kernbrennstoffen-
(gem. beigefügtem Verteiler)

Bundesamt für Strahlenschutz
Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

Bundesamt für Strahlenschutz Zentrale Salzgitter	
Tgb-Nr.	30 VII/13/1
Eingang:	27. JAN. 2014 P

Anpassung des Regelwerks zur Fachkunde des verantwortlichen Kernkraftwerkspersonals in Kernkraftwerken ohne Berechtigung zum Leistungsbetrieb

Anpassungen in der Richtlinie zur Erhaltung der Fachkunde des verantwortlichen Kernkraftwerkspersonals in Kernkraftwerken ohne Berechtigung zum Leistungsbetrieb

1. Sitzung des Fachausschusses Reaktorsicherheit am 08.05.2013, TOP 18
2. Schreiben (E-Mail) des BMU (AG RS I 3) vom 11.11.2013 zur Billigung der Anpassungen in der o.a. Richtlinie durch den Fachausschuss Reaktorsicherheit im schriftlichen Umlaufverfahren

Aktenzeichen: RS I 6 - 13831-1/3

Bonn, 27.01.2014

Mit Bezug 2. wurde das schriftliche Umlaufverfahren zur Billigung der „Anpassungen in der Richtlinie zur Erhaltung der Fachkunde des verantwortlichen Kernkraftwerkspersonals für Kernkraftwerke ohne Berechtigung zum Leistungsbetrieb“ (Entwurf, Stand: 06.09.2013) eingeleitet.

Diesem Vorgang beigefügt war mein Schreiben an den Fachausschuss vom 31.10.2013 (Gz. wie oben), eine Lesefassung des o.a. Entwurfs sowie eine Synopse, in der die von der Arbeitsgruppe „Fachkundefragen“ vorgeschlagenen Anpassungen der Anforderungen im Einzelnen dargestellt waren.

In den im Verlauf des Abstimmungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen wurde ausschließlich Zustimmung bzw. Einverständnis mit dem vorgelegten Entwurf zur Anpassung der Anforderungen an den Fachkunde-





Seite 2

erhalt von in Kernkraftwerken ohne Berechtigung zum Leistungsbetrieb tätigem verantwortlichen Kernkraftwerkspersonal mitgeteilt.

Ich bitte Sie daher, die als Anlage beigefügte Unterlage „Anpassungen in der Richtlinie zur Erhaltung der Fachkunde des verantwortlichen Kernkraftwerkspersonals für Kernkraftwerke ohne Berechtigung zum Leistungsbetrieb“ (Stand: 06.09.2013) in entsprechenden atomrechtlichen Verfahren zu berücksichtigen. Mit Ausnahme der darin durch Randstrich gekennzeichneten Passagen sind die übrigen Anforderungen der „Richtlinie zur Erhaltung der Fachkunde des verantwortlichen Kernkraftwerkspersonals“ (GMBI 2013, S. 712) auch von dem in Kernkraftwerken ohne Berechtigung zum Leistungsbetrieb tätigen verantwortlichen Kernkraftwerkspersonal unverändert zu erfüllen.

Im Auftrag



Voß

Anlagen - 1-

Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden der Länder
- Atomanlagen und anderweitige Verwendung von Kernbrennstoffen -
(RS 18)

(Stand: September 2013)

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt
und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Verkehr und Technologie
Prinzregentenstraße 28
80538 München

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
und Umwelt
Brückenstraße 6
10179 Berlin

Ministerium Umwelt, Gesundheit und
Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Freie Hansestadt Bremen
Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
- Energie und Umwelttechnik -
Ansgaritorstraße 2
28195 Bremen

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
IB4 - Atomrechtliche Aufgaben
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
- Abt. II 2 -
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt,
Energie und Klimaschutz
Archivstraße 2
30169 Hannover

Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Industrie, Mittelstand und Handwerk
des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Abteilung V -
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz,
Energie
und Landesplanung Rheinland-Pfalz
Stiftsstraße 9
55116 Mainz

Ministerium für Umwelt und
Verbraucherschutz des Saarlandes
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt
und Landwirtschaft
- Abteilung 5 -
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
des Landes Sachsen-Anhalt
Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg

Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft,
Forsten, Umwelt und Naturschutz
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

Bundesamt für Strahlenschutz
Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

**Anpassungen in der
Richtlinie zur Erhaltung der Fachkunde des verantwortlichen Kernkraftwerks-
personals in Kernkraftwerken ohne Berechtigung zum Leistungsbetrieb
(Stand: 06. September 2013)**

Im Nachgang zur Bekanntmachung der „Richtlinie zur Erhaltung der Fachkunde des verantwortlichen Kernkraftwerkspersonals“ (Stand: 12. April 2013) im GMBI 2013, S. 712 wurde diese Richtlinie von der Bund-Länderarbeitsgruppe „Fachkundefragen“ daraufhin geprüft, ob und in welchem Umfang die in ihr enthaltenen Anforderungen für das in Kernkraftwerken ohne Berechtigung zum Leistungsbetrieb tätige verantwortliche Kernkraftwerkspersonal angepasst werden sollten.

Zur Billigung des von der Bund-Länderarbeitsgruppe „Fachkundefragen“ ausgearbeiteten Entwurfs für die entsprechende Anpassung relevanter Passagen der Richtlinie durch den Fachausschuss „Reaktorsicherheit“ des Länderausschusses für Atomkernenergie wurde am 11. November 2013 das schriftliche Umlaufverfahren eingeleitet.

Der Fachausschuss hat die im Entwurf vorgelegte Unterlage „Anpassungen in der Richtlinie zur Erhaltung der Fachkunde des verantwortlichen Kernkraftwerkspersonals in Kernkraftwerken ohne Berechtigung zum Leistungsbetrieb“ (Stand: 06. September 2013) ohne Änderungen zur Kenntnis genommen.

Nachfolgend sind in Analogie zur Darstellung der Anpassungen in der Richtlinie für den Fachkundenachweis von Kernkraftwerkspersonal in Kernkraftwerken ohne Berechtigung zum Leistungsbetrieb nur die Passagen wiedergegeben und gekennzeichnet, die entsprechende Änderungen erfahren haben. Soweit zur Wahrung inhaltlicher Zusammenhänge bzw. zur Zuordnung notwendig, sind angrenzende Textpassagen zusätzlich wiedergegeben. Alle übrigen Anforderungen der Richtlinie zum Fachkundeeerhalt des verantwortlichen Kernkraftwerkspersonals gelten unverändert auch für das in Kernkraftwerken ohne Berechtigung zum Leistungsbetrieb tätige verantwortliche Kernkraftwerkspersonal.

Anpassungen in der Richtlinie zur Erhaltung der Fachkunde des verantwortlichen Kernkraftwerkspersonals für Kernkraftwerke ohne Berechtigung zum Leistungsbetrieb

(Stand: 6. September 2013)

1 Grundsätze

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Anpassung durch Ergänzung des folgenden Hinweises zur Richtlinie für den Fachkundenachweis (am Ende des Abschnitts 1.1):

Hinweis: Für Kernkraftwerke ohne Berechtigung zum Leistungsbetrieb ist die mit Schreiben des BMU vom 21.05.2013, RS I 6-13831-1/1 versandte angepasste Fassung heranzuziehen

1.2 Anwendungsbereich

keine Anpassung

1.3 Pflichten des Antragstellers oder Genehmigungsinhabers

keine Anpassung

2 Anforderungen an Programme zur Erhaltung der Fachkunde des verantwortlichen Schichtpersonals

2.1 Allgemeine Anforderungen

keine Anpassung

2.2 Anforderungen an den Inhalt der regelmäßigen Maßnahmen

2.2.1 Theoretische Maßnahmen

Anpassung:

Bei der Durchführung jedes 3-Jahresprogramms zur Erhaltung der Fachkunde sind die Lerninhalte der kerntechnischen Grundlagenausbildung gemäß der Richtlinie für den Inhalt der Fachkundeprüfung (GMBI 2012, S. 905) in der jeweils gültigen Fassung in dem Umfang zu rekapitulieren, den die betrieblichen Aufgabenstellungen und das Verständnis der übrigen Themenbereiche erfordern (Hinweis: Für Kernkraftwerke ohne Berechtigung zum Leistungsbetrieb ist die mit Schreiben des BMU vom 21.05.2013, RS I 6-13831-1/2 versandte angepasste Fassung heranzuziehen). Zusätzlich sind mindestens folgende Themenbereiche zu behandeln:

- *keine Anpassung der Themenbereiche*

2.2.2 Praktische Maßnahmen

Anpassung:

Es sind mindestens folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Durchführung von schulungsrelevanten Anlagenrundgängen,
- Durchführung von schulungsrelevanten wiederkehrenden Prüfungen (WKP),
- *entfällt*
- Durchsprache von angenommenen und aufgetretenen Betriebsstörungen (anomaler Betrieb) Störfällen und sonstigen sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignissen einschließlich
 - o Erkennungsmöglichkeiten auf der Warte und der Notsteuerstelle,
 - o voraussichtlicher Ablauf,
 - o zur Gewährleistung der Sicherheit erforderlicher Gegenmaßnahmen (automatisch, von Hand).

Hinweis auf Simulatorkurse entfällt

- Notfallübungen:

Die im Notfallhandbuch und in den Alarmordnungen festgelegten Maßnahmen sind - soweit sie in den Verantwortungsbereich des verantwortlichen Schichtpersonals fallen - theoretisch und - soweit möglich - praktisch zu üben,

- Alarm-, Brandschutz-,

Atemschutz-, Erste Hilfe- und Strahlenschutzübungen.

2.3 Zeitlicher Gesamtrahmen der regelmäßigen Maßnahmen

Anpassung:

Personen des verantwortlichen Schichtpersonals müssen in der Regel mindestens

- 180 Stunden (DWR- und SWR-Personal)

im Dreijahreszeitraum an regelmäßigen Maßnahmen zum Erhalt der Fachkunde teilnehmen.

Hinweis auf Simulatorkurse entfällt

Dieser zeitliche Gesamtrahmen umfasst

- Theoretische und praktische Wiederholungsschulung (Ziffer 2.3.1),
- *entfällt*
- Anerkennung von weiteren Tätigkeiten im Rahmen des Fachkunderhalts (Ziffer 2.4)

mit den dort jeweils ausgewiesenen Mindestzeiten bzw. maximal anrechenbaren Zeiten für fachkunderhaltende Maßnahmen innerhalb der dort angegebenen Zeiträume.

2.3.1 Theoretische und praktische Wiederholungsschulung

Anpassung:

Jeder Schichtleiter, Schichtleitervertreter und Reaktorfahrer muss

- entfällt

- entfällt

jährlich in der Regel mindestens für 60 Stunden an regelmäßigen Maßnahmen zum Erhalt der Fachkunde teilnehmen.

2.3.2 Schulungsmaßnahmen an anlagenspezifischen Simulatoren

Anpassung:

entfällt

2.4 Anerkennung von weiteren Tätigkeiten im Rahmen des Fachkunderhalts

Anpassung:

Die im Rahmen der innerbetrieblichen Aufgaben ausgeübten Tätigkeiten, die als Maßnahmen zur Erhaltung der Fachkunde besonders geeignet sind (z.B. Ausarbeitung von Freischaltmaßnahmen und Sonderfahrweisen, schulungsrelevante wiederkehrende Prüfungen, Schichtleiterbesprechungen), können bis zu 24 Stunden pro Jahr für die Maßnahmen gemäß Ziffer 2.3.1 angerechnet werden. Über die anteilige Anerkennung der Einzelmaßnahmen entscheidet die zuständige Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde.

2.5 Anforderungen an die Durchführungsform

Anpassung:

Bei der Durchführung der Maßnahmen zur Erhaltung der Fachkunde sollen folgende Methoden, in sinnvollem Verhältnis aufeinander abgestimmt, eingesetzt werden:

- Vorträge und Seminare (soweit betriebsintern, unter persönlicher Mitwirkung der direkten Vorgesetzten, anderer Fach- oder Teilbereichsleiter und sonstiger Ausbilder) mit anschließender Fachdiskussion aller Beteiligten,
- praktische Wiederholungsschulung am Arbeitsplatz,
- entfällt
- Durchführung von Tätigkeiten nach bestehenden Notfallanweisungen, soweit möglich,
- Selbststudium bei Tätigkeiten gemäß Ziffer 2.4

Für den theoretischen Teil der regelmäßigen Maßnahmen sollen über die gesamte Laufzeit des Programms gleichmäßig verteilte Vorträge und Seminare abgehalten werden, wobei diejenigen Gebiete vertieft zu behandeln sind, bei denen sich Mängel in der Fachkunde gezeigt haben. Dabei können zur Unterstützung auch geeignete Hilfsmittel eingesetzt werden; trotz dieser Hilfsmittel kann jedoch auf eine persönliche Mitwirkung der direkten Vorgesetzten, anderer Fach- oder Teilbereichsleiter, der Ausbilder und sonstiger

Referenten an etwa 50 % der Veranstaltungen als Vortragende oder als Diskussionsleiter nicht verzichtet werden.

Zum Selbststudium können geeignete rechnergestützte und interaktive Lernsysteme ergänzend eingesetzt werden.

Der praktische Teil der regelmäßigen Maßnahmen dient insbesondere der Erhaltung der Fähigkeit zur richtigen Bedienung der Anlage bei weniger häufigen Betriebszuständen sowie zur Übung der Zusammenarbeit innerhalb der Schichtmannschaft, mit anderen Organisationseinheiten und externen Stellen; er soll im Kernkraftwerk selbst durchgeführt werden.

Hinweis auf Simulatorkurse entfällt

2.6 Maßnahmen zur betriebsinternen Beurteilung des Fachkunderhalts

Anpassung:

Die betriebsinterne Beurteilung des Fachkunderhalts durch die Vorgesetzten und die Ausbilder, insbesondere bezüglich

- der erforderlichen Maßnahmen bei sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignissen,
- der sachgemäßen Anwendung der Fachkunde,
- der Änderungen hinsichtlich Anlagentechnik, Betriebs- und Störfallverhalten und Vorschriften,

soll regelmäßig erfolgen durch

- systematische Beobachtung der Tätigkeitsausübung,
- Fachdiskussionen in bzw. nach Vorträgen und Seminaren.
- *entfällt*

Der Erfolg der Maßnahmen zum Fachkunderhalt ist durch gleichmäßig über die gesamte Laufzeit des Programms verteilte Lernzielkontrollen (teilnehmerbezogen) zu überprüfen. Nach Abschluss eines 3-Jahresprogramms ist der Erfolg der Gesamtmaßnahme zum Fachkunderhalt für jeden Teilnehmer durch den Ausbildungsleiter, den Teilbereichsleiter Schichtbetrieb oder den Fachbereichsleiter Betrieb zusammenfassend zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich etwaiger erforderlicher zusätzlicher Maßnahmen zum Fachkunderhalt. Die Ergebnisse dieser Beurteilungen sind zu dokumentieren.

2.7 Nachweise gegenüber der zuständigen Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde

keine Anpassung

3 Anforderungen an Maßnahmen zur Erhaltung der Fachkunde des verantwortlichen Personals

3.1 Allgemeine Anforderungen

keine Anpassung

3.2 Anforderungen an den Inhalt der regelmäßigen Maßnahmen

keine Anpassung

3.3 Zeitlicher Gesamtrahmen der regelmäßigen Maßnahmen

Anpassung:

Leiter der Anlage, Hauptbereitschaftshabende, Fachbereichsleiter Betrieb, Teilbereichsleiter Schichtbetrieb, Ausbildungsleiter und kerntechnische Sicherheitsbeauftragte

sowie

Fachbereichsleiter und Teilbereichsleiter, die nicht als Hauptbereitschaftshabende vorgesehen sind und nicht in Personalunion eine weitere Funktion wahrnehmen (z.B. Strahlenschutzbeauftragter mit uneingeschränktem Entscheidungsbereich)

müssen in der Regel mindestens 100 Stunden im Dreijahreszeitraum an regelmäßigen Maßnahmen zum Erhalt der Fachkunde teilnehmen.

An die Vertreter der Funktionsinhaber werden grundsätzlich die gleichen Anforderungen gestellt wie an den Funktionsinhaber; für einzelne Funktionen sind Abweichungen hiervon in der Praxis möglich und zulässig.

Bei verantwortlichem Personal, dessen Tätigkeitsbereich in Doppelblockanlagen mit DWR und SWR beide Anlagen umfasst, entscheidet die zuständige atomrechtliche Aufsichtsbehörde über die Angemessenheit von Inhalt und Umfang der anlagenspezifisch nachzuweisenden fachkunderhaltenden Maßnahmen.

Die für die verschiedenen Funktionen des verantwortlichen Personals ausgewiesenen Mindestzeiten bzw. maximal anrechenbaren Zeiten für fachkunderhaltende Maßnahmen innerhalb eines Dreijahreszeitraums (siehe Tabelle im Anhang) umfassen folgende fachkunderhaltende Maßnahmen:

- Besuch von externen und internen Lehrveranstaltungen (Ziffer 3.3.1),
- *entfällt*
- Fachgespräche mit Behörden, Gutachtern, Herstellern (Ziffer 3.3.3),
- Weiterbildung zu Vorkehrungen für unvorhergesehene Ereignisabläufe (Ziffer 3.3.4),
- sonstige fachkunderhaltende Maßnahmen (Ziffer 3.3.5),
- eigene Lehrtätigkeit (Ziffer 3.4.1),
- Mitarbeit in regelsetzenden Gremien und anderen Fachausschüssen (Ziffer 3.4.2).

Der zeitliche Mindestgesamtvolumen sowie die Mindestzeitansätze der Einzelmaßnahmen dürfen in der Regel nicht unterschritten werden. Der zeitliche Mindestgesamtvolumen kann durch Erhöhung des Mindestzeitansatzes von Einzelmaßnahmen zum Fachkunderhalt erreicht werden.

Bei besonderen Randbedingungen (z.B. gemeinsames Personal für Kernkraftwerke unterschiedlicher Reaktortypen am selben Standort) und in besonders begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde Abweichungen von den vorgeschlagenen Mindestzeiten zulassen; dies gilt hinsichtlich des zeitlichen Umfangs der fachkunderhaltenden Maßnahmen gleichermaßen für die Vertretungsregelung

in den genannten Funktionen.

3.3.1 Lehrveranstaltungen

Anpassung:

Verantwortliches Personal muss in der Regel mindestens 30 Stunden im Dreijahreszeitraum an fachspezifisch geeigneten Lehrveranstaltungen teilnehmen.

Geeignete Lehrveranstaltungen sind z.B. Veranstaltungen zur aufgabenspezifischen Fachkunde, Sicherheitsmanagement, Sicherheitskultur, Human Factors, Qualitätssicherung und Managementsysteme; Strahlenschutzbelehrungen, Brandschutzübungen, Erste-Hilfe-Übungen, Strahlenschutzübungen (ohne Notfallübungen), externe Strahlenschutzkurse, Besuch von Fachmessen.

3.3.2 Schulungsmaßnahmen an anlagenspezifischen Simulatoren

Anpassung:

entfällt

3.3.3 Fachgespräche mit Behörden, Gutachtern, Herstellern

Anpassung:

Verantwortliches Personal soll je nach Funktion an Fachgesprächen teilnehmen.

Als Richtwerte gelten hierfür einschließlich Vor- und Nachbereitung dieser Gespräche 15 Stunden im Dreijahreszeitraum. Für Stellvertreter können 50% des Mindestansatzes als untere Grenze angesetzt werden.

3.3.4 Weiterbildung zu Vorkehrungen für unvorhergesehene Ereignisabläufe

Anpassung:

Schulungsmaßnahmen zum Thema „unvorhergesehene Ereignisabläufe“ müssen innerhalb des Dreijahreszeitraums für Maßnahmen mindestens umfassen:

- Mindestens 5 Stunden für Leiter der Anlage, Hauptbereitschaftshabende, Fachbereichsleiter, Teilbereichsleiter, Ausbildungsleiter und kerntechnischer Sicherheitsbeauftragter
- Mindestens 15 Stunden für alle Funktionsträger, die in der Krisenstabsorganisation aufgelistet sind
- Für Leiter der Qualitätsüberwachung sowie Teilbereichsleiter, deren Tätigkeit keine Kenntnisse zum dynamischen Anlagenverhalten erfordert, entscheidet die zuständige Behörde im Einzelfall über den Mindestansatz.

3.3.5 Sonstige fachkunderhaltende Maßnahmen

Anpassung:

Neben den oben aufgeführten Maßnahmen gibt es eine Vielzahl sonstiger fachkunderhaltender Maßnahmen, die einen bedeutenden Teil der praktischen Arbeit ausmachen und nicht dokumentiert werden.

Für diese sonstigen fachkunderhaltenden Maßnahmen können bis zu 45 Stunden im Dreijahreszeitraum angesetzt werden.

3.4 Anerkennung von weiteren Tätigkeiten im Rahmen des Fachkunderhalts

3.4.1 Eigene Lehrtätigkeit

Anpassung:

Eigene Lehrtätigkeit (ohne Wiederholungsveranstaltungen) inkl. Vor- und Nachbereitung kann bis zu einem Maximalansatz von 10 Stunden im Dreijahreszeitraum anerkannt werden.

3.4.2 Mitarbeit in regelgebenden Gremien und anderen Fachausschüssen

Anpassung:

Für die Mitarbeit in für seine Tätigkeit relevanten Gremien und anderen Fachausschüssen inkl. Vor- und Nachbereitung können im Rahmen des Gesamtumfangs fachkunderhaltender Maßnahmen bis zu 15 Stunden innerhalb des Dreijahreszeitraum anerkannt werden.

3.5 Nachweise gegenüber der zuständigen Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde

keine Anpassung

Tabelle: Minimalzeiten für fachkunderhaltende Maßnahmen und maximal anrechenbaren Ansätze für das verantwortliche Personal in Kernkraftwerken ohne Berechtigung zum Leistungsbetrieb

Anpassung:

Bisherige Tabelle entfällt und wird durch folgende Tabelle ersetzt:

Position / Funktion (einschl. Vertreter)	Mindest- gesamtum- fang	Lehrveranstal- tungen	Fachgesprä- che mit Behörde, Gutachter, Hersteller	Unvorhergese- hene Ereignisse (Mitglieder Kris- enstab)	Sonstige Maßnah- men	Eigene Lehrtätig- keit	Gremien / Fachauss- chüsse
	Mindestanzahl der Stunden im Dreijahreszeitraum					maximaler Ansatz	
Leiter der Anlage, Hauptbereitschaftsha- bende, Fachbereichsleiter, Teilbereichsleiter, Ausbildungsleiter und Kerntechnische Sicher- heitsbeauftragte	100	30	15	5 (15)	Bis zu 45	10	15
Teilbereichsleiter, deren Tätigkeit im KKW keine Kenntnisse zu dynami- schem Anlagenverhalten erfordert, und Leiter der Qualitäts- überwachung	100	30	15	Im Einzelfall fest- zulegen	Bis zu 45	10	15